

BVI¹ Position zu den BaFin-Allgemeinverfügungen zur Nachhandelstransparenz GZ: WA 21-FR 1900-2017/0001

Die deutsche Fondsbranche begrüßt den Vorschlag der BaFin, sowohl für Handelsplätze als auch für Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine verzögerte Veröffentlichung von Nachhandelsdaten zu gestatten. Wir unterstützen das MiFD II/MiFIR-Rahmenwerk, den Handel von Finanzinstrumenten fair auszugestalten und die Preisqualität und die Transparenz zu verbessern.

Ziel des Handels der Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) ist die optimale Ausgestaltung der Portfoliostruktur im Sinne des langfristigen privaten und institutionellen Anlegers in regulierten Investmentvermögen (OGAW/AIFs). Die KVGs verwalten dabei das anvertraute Vermögen ausschließlich im Interesse der Anleger. KVGs verfügen daher über kein eigenes Handelsbuch-Geschäft.

In der Regel geben die meisten KVGs die Ausführung der Finanzinstrumente (z.B. große Aktien- und Rentenpakete) soweit wie möglich an einen Broker weiter, der die Orders möglichst marktschonend und im Sinne der Best Execution über regulierte und transparente Handelsplätze ausführt. Auch können die Kapitalverwaltungsgesellschaften Festpreisgeschäfte mit ihren Brokern vereinbaren, die grundsätzlich die Position wieder durch weitere Markttransaktionen ab- bzw. aufbauen.

Eine zeitnahe Veröffentlichung von Informationen zu den Geschäften, insbesondere in großen Aufträgen für Aktien- und Rentenpakete, ist für den Anleger in Investmentvermögen nachteilig, da bei zeitnahem Bekanntwerden dieser Informationen andere Handelsteilnehmer diese Daten zu ihren Gunsten ausnutzen können. Diese Informationen könnten dann in der weiteren Abwicklung großer Orders bzw. im Rahmen des Preissetzungsmechanismus gegen unsere Mitglieder laufen.

Wir schlagen daher vor, dass die BaFin im Rahmen ihrer Allgemeinverfügungen den aufsichtsrechtlich spätmöglichsten zulässigen Veröffentlichungstermin der zu meldenden Informationen sowohl für Eigenkapital- als auch für Nichteigenkapitalinstrumente für Handelsplätze und Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorsieht, um nachteilige Verzerrungen bei der marktschonenden Abwicklung von großen (institutionellen) Orders zu vermeiden.

Die Bestimmung solcher durch die einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden festzulegenden Veröffentlichungstermine sollte mit anderen Aufsichtsbehörden abgestimmt werden, da international tätige Kapitalverwaltungsgesellschaften idealerweise nur eine Vorschrift prozessual umsetzen sollten. Die Umsetzung verschiedener Veröffentlichungstermine der nationalen Aufsichtsbehörden würde unnötig die operative Komplexität und Abstimmungsprozesse für alle beteiligten Marktteilnehmer erhöhen.

Wir würden uns daher freuen, wenn die BaFin unsere Vorschläge bei der Ausgestaltung der Allgemeinverfügungen mit berücksichtigen könnte.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 102 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten knapp 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen.